
Stand: November 2015

Merkblatt: Informationen für Arbeitgeber zur Beschäftigung bzw. Ausbildung geflüchteter Menschen

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche bei der Beschäftigung bzw. Ausbildung eines geflüchteten Menschen zu beachten sind. Die Ausführungen zur Beschäftigung von Flüchtlingen (3.) gelten inhaltsgleich für die Teilzeitbeschäftigung und für die geringfügige Beschäftigung.

Das Merkblatt ist in folgende Themen untergliedert:

- 1. Ablauf Asylverfahren**
- 2. Begriffsbestimmungen/ Aufenthaltsstatus**
- 3. Beschäftigung**
- 4. Ausbildung**
- 5. Praktikum/ andere betriebliche Tätigkeit**
- 6. Nützliche Informationen und Hinweise**

1. Ablauf Asylverfahren:

Das Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Nach Antragstellung erfolgt die Anhörung. Im Anschluss würdigt das BAMF die bekannten Tatsachen umfassend und entscheidet, ob dem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder ob der Antrag abzulehnen ist. Je nach Entscheidung des Asylverfahrens erteilt im Anschluss die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel oder ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

2. Begriffsbestimmungen / Aufenthaltsstatus:

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einstellung eines geflüchteten Menschen ist der Aufenthaltsstatus desselbigen entscheidend.

a) Anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis:

In diesem Fall handelt es sich um geflüchtete Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf drei Jahre befristet ausgestellt.

→ Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis

Hinweis: Nach Ablauf der drei Jahre wird der Schutzstatus „Flüchtling“ erneut überprüft. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird und diese auch weiterhin gültig ist besteht, nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

b) Kontingentflüchtling

Bei Kontingentflüchtlingen handelt es sich um Menschen, welche im Rahmen einer internationalen humanitären Hilfsaktion aufgenommen werden. Gem. § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann die oberste Landesbehörde bzw. das Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In diesem Fall wird eine bestimmte Personenzahl (Kontingent) festgelegt, welche nach einem Auswahlverfahren (kein Asylverfahren!) direkt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

→ **Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis**

c) Subsidiärer Schutz

Wer weder als Flüchtling anerkannt wird noch Asyl erhält, kann dennoch vorübergehenden Schutz erhalten, wenn ein ernsthafter Schaden im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nach Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU droht.

→ **Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis**

d) Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

Ist der Asylantrag bereits gestellt, das Asylverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen, erteilt das BAMF zunächst eine Aufenthaltsgestattung.

→ **Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung**

e) Geduldete Personen

Bei geduldeten Personen handelt es sich um geflüchtete Menschen, deren Asylantrag bereits abgelehnt und die Abschiebung ausgesetzt wurde. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", welche Duldung genannt wird.

→ **Aufenthaltsstatus: Duldung**

Hinweis: Die oben genannte Bescheinigung hat bei Bestehen einer Duldung lediglich deklaratorischen Charakter. Mithin kann eine Duldung auch ohne Erteilung einer Bescheinigung vorliegen.

3. Beschäftigung

a) Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis z.B. Kontingentflüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. Kontingentflüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge) dürfen grundsätzlich (ohne Erlaubnis!) **jede Beschäftigung/ Ausbildung annehmen**. Betriebe müssen in der Regel keine Besonderheiten beachten.

Hinweis: Ein ausführliches Merkblatt zur Einstellung eines Arbeitnehmers sowie Musterarbeitsverträge finden Sie auf der Internetseite der IHK Nordschwarzwald.

Da ein Großteil der geflüchteten Menschen jedoch in Deutschland Asyl suchen, geht das Merkblatt im Nachfolgenden auf die gesetzlichen Voraussetzungen ein, welche für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen gelten.

b) Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Asylsuchenden und Geduldeten sind in den §§ 59 bis 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), §§ 39, 40 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie in den §§ 32, 33 Beschäftigungsverordnung (BeschV) normiert.

In diesen Fällen darf die Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Erstmals kann die Erlaubnis nach **dreimonatigem Aufenthalt** in Deutschland für eine konkrete Beschäftigung beantragt werden.

Hinweis: Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung.

Vor abschließender Entscheidung der Ausländerbehörde ist in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Diese stützt Ihre Zustimmung auf zwei Kriterien: Die **Vorrangprüfung** und die **Arbeitsmarktprüfung**. In der Vorrangprüfung wird kontrolliert, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann. Die Arbeitsmarktprüfung stellt sicher, dass für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet sind.

Hinweis: Die vorstehenden Erläuterungen gelten auch für die sog. Minijobs. Ausführliche Informationen zur Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten finden Sie auf der Internetseite der Minijobzentrale unter <http://www.minijob-zentrale.de>.

Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von **15 Monaten** in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Nach **4 Jahren** Aufenthalt muss die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt werden.

c) Hochschulabsolventen/ Fachkräfte

Sofern Hochschulabsolventen die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in Engpassberufen erfüllen, wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bereits nach dreimonatigem Aufenthalt ohne arbeitsmarktrechtliche Vorrangprüfung erteilt. Gleiches gilt für Fachkräfte, welche eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen.

Hinweis: Die Positivliste sowie ausführliche Informationen zu den Engpassberufen finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>) unter dem Stichwort „Positivliste / Whitelist“.

Bei Hochschulabsolventen mit einem Gehalt von mind. 48.400 Euro (Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) und Erfüllung der Voraussetzungen der Blauen Karte, entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit vollständig.

Hinweis: Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <http://www.bamf.de> sowie unter www.make-it-in-germany.com/en.

4. Ausbildung

Asylsuchende und Geduldete dürfen unter folgenden Voraussetzungen eine Ausbildung absolvieren:

a) Eine **schulische Ausbildung** ist immer ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich.

b) Die **betriebliche (duale) Berufsausbildung** dürfen Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete bereits ab dem ersten Tag des Status als Geduldeter beginnen. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor für den konkreten Ausbildungsplatz eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt wurde.

Hinweis: Geduldete Personen können nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

c) Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Ausführliche Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden und wer zuständig ist, bietet das Internetportal „**Anerkennung in Deutschland**“.

Hinweis: Die Internetseite ist unter www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden.

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sind die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung bei **Ausbildungsberufen im dualen System**.

Für die Industrie- und Handelskammern übernimmt die Bewertung und Anerkennung der beruflichen Abschlüsse zentral die **IHK FOSA** (Foreign Skills Approval) in Nürnberg.

Hinweis: Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren sowie die erforderlichen Formulare finden sich auf der Internetseite der IHK FOSA unter www.ihk-fosa.de.

5. Praktikum/ andere betriebliche Tätigkeiten

a) Praktikum

Da es sich bei einem Praktikumsverhältnis um ein Beschäftigungsverhältnis (siehe oben unter 2.) handelt, dürfen Asylbewerber und geduldete Personen ein Praktikum grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Diese muss zuvor die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen.

Hinweis: In den nachfolgenden Fällen kann die Ausländerbehörde auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit das Praktikum erlauben:

- Pflichtpraktika,
- Orientierungspraktika,
- ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika von bis zu drei Monaten oder
- die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung

b) Andere betriebliche Tätigkeiten

(1) Hospitation und „Schnupperpraktikum“

Gelegentlich kann vor Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses eine Hospitation oder auch ein Schnupperpraktikum sinnvoll sein. In diesen Fällen lernt der geflüchtete Mensch den Betrieb als „Gast“ kennen. Es werden Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf und Einblicke in das Unternehmen erlangt, ohne dass eine Arbeitsleistung zu erbringen ist. Da es sich in diesem Fall nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht nötig.

(2) Einstiegsqualifizierung (EQ)

Sofern Asylsuchende oder Geduldete eine Berufsausbildung aufnehmen möchten, kann es sinnvoll sein, zuvor eine Einstiegsqualifizierung (EQ) bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu beantragen. In diesem Fall haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, die Fähigkeiten und Fertigkeiten potentieller Auszubildenden über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten und zu bewerten. Die EQ ist zuvor von der Ausländerbehörde zu genehmigen. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es jedoch nicht.

Hinweis: Informationen zur EQ sind auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>) unter dem Stichwort „Einstiegsqualifizierung“ zu finden.

(3) Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur (MAG)

Asylsuchende und Geduldete können nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) absolvieren. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber zur Feststellung oder Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse für höchstens 6 Wochen durchgeführt. Die Maßnahme muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit vor Beginn beantragt werden. Die Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Hinweis: Informationen zur MAG sind auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>) unter der Suche „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III“ zu finden.

(4) Betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Für die betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) durch die Bundesagentur für Arbeit, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt, wenn die betriebliche Umschulung oder Ausbildung auf den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gerichtet ist.

Hinweis: Bei allen genannten Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III findet der allgemeine gesetzliche **Mindestlohn keine Anwendung**.

6) Praktische Informationen und Hinweise

a) Mindestlohn

Gemäß § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz hat grundsätzlich **jede** Arbeitnehmerin und **jeder** Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns. Folglich haben auch geflüchtete Menschen einen Anspruch auf den Mindestlohn.

Vom **Mindestlohn ausgenommen** sind jedoch:

- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten

Aufgepasst! In diesen Fällen ist der **Mindestlohn zu bezahlen**:

- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate (nach Ansicht der Bundesregierung ab dem 1. Tag)
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat

-
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen
 - Einstiegsqualifizierungen (EQ) nach § 54 a des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III)
 - Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungsintegrierten Studiengängen, sowie praxisintegrierten Studiengängen bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind.
 - Jeder unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss
 - Anfertigungen von Studien-/Abschlussarbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten im Unternehmen, solange nur Arbeiten zur reinen Erstellung der Abschlussarbeit getätigt werden.

Darüber hinaus **besteht** in folgenden Fällen ein **Anspruch auf den Mindestlohn, wenn:**

- Der/die Praktikant/ -in außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss ein Praktikum absolviert.
- Freiwillige Praktika zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl, länger als drei Monate (nach Ansicht der Bundesregierung ab dem 1. Tag)

b) Anmeldung Arbeitnehmer/ -in

Sofern die oben genannten rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegen und das Unternehmen noch keine Betriebsnummer besitzt, muss zunächst eine Betriebsnummer beantragt werden. Diese erhält man beim Betriebsnummer-Service der Bundesagentur für Arbeit und kann dort auch online beantragt werden kann. Unter dieser Nummer sind alle Meldungen an die Krankenkasse (z. B. Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung zum 31.12., Meldung geringfügig Beschäftigter, etc.) vorzunehmen.

Hinweis: Das Onlineformular für die Betriebsnummer ist unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Sozialversicherung/Betriebsnummernvergabe/index.htm> zu finden.

c) Sozialversicherung

Asylsuchende haben grundsätzlich gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Behandlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde. Erst nach einem Aufenthalt von 18 Monaten in Deutschland haben Asylbewerber und Geduldete die Leistungsberechtigung nach dem SGB II und werden in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Krankenkasse frei wählen.

Praxistipp: Mit Aufnahme einer Beschäftigung werden Asylsuchende und Geduldete automatisch Mitglied in der Deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen- Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung). Mit der Anmeldung der Beschäftigung bei seiner (frei wählbaren) Krankenkasse

se erhält der geflüchtete Mensch eine Sozialversicherungsnummer und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber.

d) (Gehalts-) Konto

Um ein Gehaltskonto bei einer Bank eröffnen zu können, muss regelmäßig ein Legitimationspapier (Aufenthaltsgenehmigung oder ein Duldungsschreiben) vorgelegt werden. Darüber hinaus muss sich der/ die Kontoinhaber/-in ausweisen können und ortsansässig gemeldet sein. Die Adresse des Übergangsheims ist ausreichend, jede Änderung der Meldedaten ist der Bank jedoch unmittelbar mitzuteilen.

e) Welche Folgen hat die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung für den Aufenthaltsstatus?

Asylsuchende erlangen mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung kein gesondertes Aufenthaltsrecht. Bei Personen mit einem Duldungsstatus werden die individuellen Umstände und Integrationsleistungen bei der Verlängerung der Duldung bzw. bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt.

7. Ansprechpartner

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Thomas Walter, Telefonnummer 07231/201135, E-Mail: walter@pforzheim.ihk.de wenden.

Hinweis: Für die Richtigkeit des Merkblatts können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.